



**Satzung für den
Turn- und Sportverein Meerdorf e. V.
(TSV Meerdorf)**



Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines.....	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§ 12 Mitgliedsbeiträge	6
C. Organe des Vereins.....	7
§ 13 Die Vereinsorgane	7
§ 14 Die Mitgliederversammlung	7
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 16 Der erweiterte Vorstand	9
§ 17 Kassenprüfer*innen	9
D. Ehrungen	10
§ 18 Möglichkeiten der Ehrung	10
§ 19 Weitere Bestimmungen zu Ehrungen.....	11
E. Schlussbestimmungen	12
§ 19 Haftung	12
§ 20 Datenschutz	12
§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	12
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	12



Präambel

Der Verein „TSV Meerdorf“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 1. März 1924 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Meerdorf e. V. (TSV Meerdorf).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. NZS VR 2762. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Helfer*innen,
 - f. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSB) Niedersachsen, Kreissportbund (KSB) Peine und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
4. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die finanzielle Förderung des Vereins im Vordergrund.
4. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand mehrheitlich zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist,
 - b. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - d. sich grob unsportlich verhält.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.



4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. die Einrichtungen des Vereins gemäß den hierfür jeweils getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sportarten, die der Verein anbietet, aktiv auszuüben.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b. die Regelungen der Satzung des Vereins sowie der Vereinsordnungen zu beachten,
 - c. den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Abteilungsleiter*innen und Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen und Betreuer*innen Folge zu leisten,
 - d. die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung sowie an Abteilungsversammlungen jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge werden für ein Jahr zu Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Jahres eingezogen.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Vorstand. Beitragserhöhungen bedürfen der Genehmigung (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann einen Familienbeitrag festsetzen. Dieser umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen und sich in Ausbildung/im Studium befindenden Kindern (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihres Namens, ihrer Bankverbindung, ihrer Anschrift sowie E-Mail-Adresse mitzuteilen.



C. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Berichte des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen
 - b. Kassenbericht, Kassenprüfbericht
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten



Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens acht Tage vor der Versammlung zugehen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Diese ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
11. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoverammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Kassenwart*in
 - dem/der 2. Kassenwart*in
 - dem/der Pressewart*in
 - dem/der Gerätewart*in
 - dem/der Schriftführer*in
2. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede*r kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.



8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.
9. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Sie können in Präsenz oder per Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleiter*innen/Obleuten der einzelnen Sparten
2. Der erweiterte Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 11 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen werden nach einem Wechseltturnus gewählt. Dabei ist bei jeder Mitgliederversammlung eine*r zu wählen, während der/die zweite noch ein Jahr im Amt ist.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.



D. Ehrungen

§ 18 Möglichkeiten der Ehrung

Verdiente Mitglieder können wie folgt geehrt werden:

1. Erinnerungsgaben
2. Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub
3. Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub
4. Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub
5. Ehrenmitgliedschaft

1. Erinnerungsgaben

Mit Erinnerungsgaben können ausgezeichnet werden:

- Vereinsmitglieder, die sich in der Organisation des Vereins, ohne Vorstandsmitglied zu sein, oder im Sport besonders ausgezeichnet haben.
- Personen, die nicht dem Verein angehören, sich aber in besonders gelagerten Fällen um den Verein verdient gemacht und diesen unterstützt haben.

Erinnerungsgaben können u. a. sein: Urkunden, Plaketten, Bücher, Pokale, Sportgerät oder Sportbekleidung.

2. Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub

Die Vereinsnadel mit bronzenem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- Vereinsmitglieder, die sich mindestens vier Jahre lang als ehrenamtliche Mitglieder im Vorstand und in den Abteilungen (auch Übungsleiter*innen) ausgezeichnet haben.
- Vereinsmitglieder, die durch ihre sportlichen Leistungen auf Verbandsebene (Kreis/Bezirk) das Ansehen des Vereins gefördert haben.
- Fußballer des Jahres.
- Vereinsmitglieder, die zehn Jahre (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) dem Verein angehören.

3. Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub

Die Vereinsnadel mit silbernem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- Vereinsmitglieder, die 25 Jahre (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) dem Verein angehören.
- Vereinsmitglieder, die auf Landesebene das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben.

4. Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub

Die Vereinsnadel mit goldenem Eichenlaub kann verliehen werden an:

- Vereinsmitglieder, die 40 Jahre (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) dem Verein angehören.
- Vereinsmitglieder, die durch ihre sportlichen Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben.

5. Ehrenmitgliedschaft

- Vereinsmitglieder, die sich über viele Jahre in besonderer Weise im Verein engagiert und das Ansehen des Vereins besonders gefördert haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Auszeichnung



zum Ehrenmitglied wird durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck gebracht.
Eine der vorher genannten Ehrungen ist keine Voraussetzung.

- Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet Beitragsfreiheit.

§ 19 Weitere Bestimmungen zu Ehrungen

1. Die Zeiten der Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmitglied, Abteilungs- oder Übungsleitung können bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit mit 50 % angerechnet werden. Dies gilt ebenso für Vereinsmitglieder, die sich durch besonderen sportlichen Einsatz zum Wohle des Vereins ausgezeichnet haben.
2. Ehrungen, auch von Verbänden, können von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 1. November des Jahres mit Begründung formlos dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten, damit die Ehrung zur Mitgliederversammlung erfolgen kann. Über die Anträge stimmt der geschäftsführende Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ab. Vorstandsmitglieder dürfen an Beratungen in eigener Sache nicht teilnehmen.
3. Vereinsmitglieder, die geehrt werden sollen und unentschuldigt bei der Mitgliederversammlung fehlen, haben keinen Anspruch auf die ihnen zugedachte Ehrung.
4. Die Ehrennadeln erhalten die Vereinsmitglieder kostenlos. Ersatzbeschaffungen sind gegen Zahlung möglich.



E. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Nutzung von Anlagen sowie Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins, allen Übungs- und Spartenleiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wendeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. November 2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.